

RS Vwgh 1998/4/22 98/12/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs4 Z4;

Rechtssatz

Die Verursachung eines Verkehrsunfalles im alkoholisierten Zustand genügt bereits, die künftige Eignung des Beamten für den Dienst - insbesondere unter Beachtung seiner spezifischen Verwendung als Polizeibeamter - nicht nur ernsthaft in Frage zu stellen, sondern auch durch ein einmaliges Fehlverhalten als nicht gegeben zu sehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120069.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at